

504 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates
vom 27. November 1984 betreffend ein Bun-
desgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz,
das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das All-
gemeine Sozialversicherungsgesetz und das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden**

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDES RATES
Zl. 195/2-BR/84

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom
27. November 1984 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz,
das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Allge-
meine Sozialversicherungsgesetz und das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden
in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Gesetzesbeschuß mit der angeschlossenen **✓.**
Begründung **E i n s p r u c h** zu erheben.

Hievon beeahre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

5. Dezember 1984

Dkfm. Dr. Frauscher

%

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom
5. Dezember 1984 betreffend den Gesetzesbe-
schluß des Nationalrates vom 27. November
1984 über ein Bundesgesetz, mit dem das
Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz, das Allgemeine Sozialversiche-
rungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz
geändert werden**

In diesem Gesetzesbeschluß kommt es zur Ver-
mengung eines echten sozialpolitischen Anliegens
mit einem machtpolitischen Anliegen einiger Funk-
tionäre. Während ersteres die Schaffung eines
Karenzurlaubsanspruches der Hausbesorgerinnen
betrifft, geht es im zweiten Fall um die Installierung
eines Hausbesorgerbetriebsrates.

Um allen falschen Darstellungen vorzubeugen,
hat die ÖVP einen eigenen Initiativantrag für ein
Hausbesorger-Karenzurlaubsgesetz im Nationalrat
eingebracht. Die mit dem Karenzurlaub für Haus-
besorgerinnen zusammenhängenden Teile dieser
Vorlage haben die volle Zustimmung der ÖVP.

Dies gilt hingegen nicht für die Bestimmungen
über den Hausbesorgerbetriebsrat. Die uner-
wünschten Folgen dieser Maßnahme wären:

- zusätzliche Kosten für die Mieter,
- Konflikte zwischen MieterInnen und Hausbesor-
gern infolge von Dienstverhinderungen von
Hausbesorgern durch die Tätigkeit als
Betriebsrat,
- Majorisierung der Angestellten in der
Betriebsvertretung von Wohnbaugenossen-
schaften durch Hausbesorgerbetriebsräte.

Während Hausbesorger, die in Betrieben tätig
sind, schon derzeit wegen der gemeinsamen Inter-
essen mit den anderen Arbeitnehmern des Betriebes
Betriebsräte wählen können und auch gewählt wer-
den können, handelt es sich bei den in einzelnen
Häusern des gleichen Hauseigentümers tätigen
Hausbesorgern nicht um eine Dienstnehmer-
Gruppe mit gemeinsamen Interessen. Somit stellt
sich ein allfälliger Hausbesorgerbetriebsrat als
künstliches Gebilde dar.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat
gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des
Nationalrates Einspruch.